

## SATZUNG

### **über die Benutzung der Stadtbücherei und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Aichtal) vom 25. Juli 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal in seiner Sitzung am 25. Juli 2018 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Aichtal als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Aichtal. Sie dient der Information, Unterhaltung, schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung.

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden ortsüblich bekanntgegeben.  
Mit Betreten der Stadtbücherei erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an.

#### **§ 2**

##### **Benutzung**

Die Stadtbücherei steht jedermann zur Benutzung offen.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung, Büchereiausweis**

Zur Ausleihe ist ein Büchereiausweis erforderlich. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis notwendig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten haften für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises durch Dritte entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises, sofern er nicht nachweist, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft.

Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Teilnahme am Online-Bibliotheksverbund 24\*7, dem die Stadtbücherei Aichtal angeschlossen ist. Benutzer dieses Dienstes unterwerfen sich den dort geltenden weitergehenden Bestimmungen. Diese sind online auf der Webseite des Angebotes einsehbar.

## **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei Aichtal folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz.

## **§ 5 Ausleihe**

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für einzelne Medienarten können von der Büchereileitung besondere Leihfristen bestimmt werden. Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entlehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags und zählen als Neuentleihung. Geht ein Verlängerungsantrag nach Ablauf der Leihfrist ein, werden Versäumnisgebühren bis zu diesem Tag berechnet und die Medien dann erneut entliehen. Entlehene Medien können vorbestellt werden.

Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbücherei begrenzt werden. Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich und erwünscht.

## **§ 6 Behandlung der Medien und Haftung**

Die entlehene Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem und vollständigem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.

Für die Beschädigung von RFID-Etiketten wird eine Gebühr erhoben. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Die Stadtbücherei garantiert nicht das fehlerlose Abspielen von Datenträgern und übernimmt keine Haftung für Schäden an Abspielgeräten und PCs oder deren Software, die durch entlehene Medien entstehen.

Die Benutzer bzw. der jeweilige gesetzliche Vertreter, haften gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen.

## **§ 7 Benutzungsgebühr**

Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei. Für das Entleihen von Medien ist eine Gebühr zu entrichten.

Der Benutzer hat die Wahl zwischen der Entrichtung einer Jahresgebühr oder einer Mediengebühr. Für die Ausstellung eines Büchereiausweises wird eine einmalige Gebühr

in Höhe von 3,00 € erhoben. Mit der Entscheidung für die Jahresgebühr und dessen Ent-  
richtung an die Stadtbücherei erwirbt der Benutzer für die Dauer von 365 Tagen die Mög-  
lichkeit, beliebig viele Medien extern zu entleihen und deren Leihfrist gegebenenfalls zu ver-  
längern. Die Jahresgebühr beträgt 15,00 €. Die Kosten für die Ausstellung des Bücherei-  
ausweises werden hierauf angerechnet. Entscheidet sich der Benutzer nicht für die Jahres-  
gebühr, so werden für die Entleihung oder Verlängerung pro Medium 50 Cent erhoben. Das  
Entleihen von Kindermedien und Jugendromanen ist kostenlos.

Für Familien wird eine ermäßigte Gebühr von 22,00 € als Jahresbeitrag erhoben. Jedes  
Familienmitglied erhält auf Antrag einen Ausweis. Kinder jedoch nur bis zum 25. Lebensjahr,  
wenn sie im Haushalt der Eltern leben.

Die Nutzung der Onlinebibliothek 24\*7 ist nur mit gültigem Jahresausweis möglich.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen keine Benutzungsgebühr. Schüler, Studenten,  
Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung, sind von der Benutzungsgebühr  
befreit, ebenso Inhaber des Familienpasses der Stadt Aichtal. Ein entsprechender Nachweis  
ist vorzulegen.

## § 8

### Folgen der Leihfristüberschreitung

#### 1. Überschreitungsgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist entsteht ohne vorherige Benachrichtigung ein Über-  
schreitungsgebühr, sofern der Benutzer nicht nachweist, dass die Überschreitung ohne  
sein Verschulden erfolgte. Dieses beträgt je angefangene Woche und Medieneinheit 50  
Cent, bei Kinder- und Jugendmedien 30 Cent.

#### 2. Mahnkosten

Spätestens in der 3. Woche nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Stadtbücherei mit  
einem Erinnerungsschreiben an die überfällige Rückgabe. Hierfür werden zusätzlich zu  
dem bisher entstandenen Überschreitungsgebühr Mahngebühren fällig:

Erstes Erinnerungsschreiben nach 3 Wochen	2,00 €
Zweites Erinnerungsschreiben nach 5 Wochen	3,00 €
Abholung durch städtischen Boten	15,00 €

#### 3. Ersatzbeschaffungskosten

Zwei Monate nach Ende der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien  
zuzüglich der bis dahin angelaufenen Mahn- und Überschreitungsgebühren in Rechnung  
gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

#### 4. Sonstige Kosten

Bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises wird für die Ausstellung eines  
Ersatzausweises eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

Für Beschädigung oder Verlust von RFID-Etiketten wird eine Gebühr von 1 € erhoben.

## § 9 Aufenthalt in den Räumen der Bücherei und Ausschluss von der Benutzung

Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Lautstarkes Telefonieren, Rauchen, Essen oder Trinken ist untersagt.

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Das Hausrecht wird durch die Büchereileitung oder deren Beauftragten ausgeübt.

## § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 26. Juli 2018

Lorenz Kruß  
Bürgermeister